

DIE SATZUNG DES TSC GRÜN-GOLD SPEYER E.V.



TANZ-SPORT-CLUB
GRÜN-GOLD
SPEYER e.V.

in der Fassung vom 22.03.2017, geändert von der Mitgliederversammlung am 16.05.2024, eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am 30.10.2024 (Registerblatt VR 50591).

§ 1 »NAME UND SITZ«

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub »GRÜN-GOLD« Speyer, eingetragener Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Speyer.
3. Der Verein ist Mitglied des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz und ist an dessen Satzungen gebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 »ZWECK«

Zweck des Vereins ist, ausschließlich und unmittelbar den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 »GEMEINNÜTZIGKEIT«

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz oder einer anderen Organisation oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 »MITGLIEDER«

Der Verein hat Sport treibende (Aktive), fördernde (Passive), Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende.

- a. Sport treibende Mitglieder sind alle, die sich aktiv am Tanzsport beteiligen.
- b. Fördernde Mitglieder sind alle übrigen.
- c. Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um den Tanzsport oder den Verein verdient gemacht hat und auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt wird. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 5 »ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT«

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für die Teilnahme am aktiven Tanzsport ist die Turnier- und Sportordnung maßgebend.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Bis zu diesem Tage sind die laufenden Beträge und Gebühren zu zahlen. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsmitglied auszuschließen, wenn das Verhalten des Vereinsmitglieds eine weitere Mitgliedschaft im Verein untragbar macht und das Vertrauensverhältnis des Vereins bzw. seiner Mitglieder zu dem auszuschließenden Mitglied derart zerstört ist, dass auch nicht zu erwarten ist, dass dieses wieder hergestellt werden kann. Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind zum Beispiel:

- Vereinsschädigendes Verhalten
- Grobe Satzungsverstöße
- Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung
- Verleumdungen der Organmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- wirtschaftliche und materielle Schädigung des Vereins
- dreimalige Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Vereinsausschluss kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten erfolgen: Zum einen durch das vereinfachte Ausschließungsverfahren und zum anderen durch das besondere Ausschließungsverfahren.

Bei dem vereinfachten Ausschließungsverfahren erfolgt der Vereinsausschluss einfach durch Streichung des betreffenden Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste, wenn die Verstöße des Mitglieds einfach zu ermitteln und eindeutig sind, nämlich bei einer dreimaligen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.

Beim besonderen Ausschließungsverfahren ist die Anhörung des Mitgliedes durch den erweiterten Vorstand erforderlich. Die Mitgliedschaft ruht derweil. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands ist die Anhörung durch die Mitgliederversammlung möglich. Wird die Anhörung durch die Mitgliederversammlung eingefordert, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Ist das betreffende Mitglied auf der Mitgliederversammlung anwesend, muss es vor der eigentlichen Abstimmung Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ist das betreffende Mitglied nicht anwesend, hat aber eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, dann muss diese ebenso vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung verlesen werden. Ist das betreffende Mitglied weder anwesend, noch hat es eine Stellungnahme eingereicht, kann sofort zur Beschlussfassung übergegangen werden.

Das Ergebnis der Beschlussfassung muss dem auszuschließenden Vereinsmitglied mitgeteilt werden. Sollte es in der Mitgliederversammlung anwesend sein, genügt es, dass der Versammlungsleiter das Beschlussergebnis in der Versammlung bekannt gibt. Ist es nicht anwesend, so muss ihm das Beschlussergebnis übermittelt werden.

§ 6 »RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER«

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren und der Durchführung der Arbeitseinsätze verpflichtet. Werden Mitgliedsbeiträge eines Mitglieds dreimal nicht beglichen, wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen (vereinfachtes Ausschließungsverfahren, siehe § 5).

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 7 »ORGANE DES VEREINS«

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 »DER VORSTAND«

Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.000,00 ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen.

§ 9 »DER ERWEITERTE VORSTAND«

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand (§ 8)
- dem Sportwart
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- 3 Beisitzern, davon:
 - dem Jugendwart
 - dem Vertreter der Hobbygruppen
 - dem Vertreter der aktiven Turnierpaare

Vorstandsfunktionen können in Personalunion (PU) ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen volljährig sein. Der erweiterte Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen.

§10 »AUFGABEN DES VORSTANDES UND DES ERWEITERTEN VORSTANDES«

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf die zwangsweise Eintreibung von Beitragsaußenständen zu verzichten. Über die Handlung wird in der nächsten Mitgliederhauptversammlung berichtet.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
 - die Beschlussfassung über den Haushalt
 - Erlass besonderer Ordnungen

- Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - Festsetzung der Arbeitseinsätze.
 - Unterbreitung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
3. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach Maßgabe einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 11 »DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG«

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung der Umlagen und Gebühren, die nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke erhoben werden dürfen und deren Höhe auf das Dreifache des jährlichen passiven Mitgliedsbeitrags beschränkt ist.
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich bis zum 30. Mai zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, wenn der erweiterte Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch schriftliche Einladung per Post oder als E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Anträge sind an für Vereinsmitglieder zugänglichen Stellen auszuhängen (Musikanlagen in den Trainingsräumen). Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Jugendliche unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung auf einen Bevollmächtigten, auch auf den gesetzlichen Vertreter, wird ausgeschlossen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 »RECHNUNGSPRÜFER«

Die Bücher und die Kasse des Vereins sind durch zwei Rechnungsprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 »WAHLEN«

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer im Laufe eines Vereinsjahres aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes entsprechend zu verfahren.
2. Die Wahlen sind von einem aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss zu leiten.
3. Die Trainer werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.

§ 14 »GERICHTSSTAND«

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Austritt, ist Speyer.

§ 15 »AUFLÖSUNG«

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz, der es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise zu tanzsportlichen Zwecken zu verwenden hat.